



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 15. April 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Groß-Gerau,  
Europaring 11 - 13, Saal 356, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Ginsheim Blatt 7910, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 80,03/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Ginsheim	8	76/16	Gebäude- und Freifläche, Am Alten Haagweg 5, Darmstädter Landstraße 93	1447

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 gekennzeichneten im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit Balkon im Haus 1; Sondernutzungsrecht an den PKW-Abstellplätzen im Freien (im Freiflächenplan mit Nr. 11 und 12 bezeichnet) und an dem Abstellraum (im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet) ist zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: insgesamt 332.000,00 €

Hiervon entfallen 2.000,00 € auf die als Zubehör gewertete Küchenausstattung, bestehend aus handelsüblichen Küchenschränken und Elektrogeräten, Backofen, Spülmaschine, Kühlschrank und Dunstabzug.

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung mit 3 Zimmern und Balkon, Baujahr 2021,  
ca. 88 qm Fläche, das Objekt ist in einem überwiegend guten  
Allgemeinzustand

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,  
unter Angabe des Kassenzeichens: **039898601062**.

Rechtspflegerin